

78. Landrecht. Das Statthalteramt Zürich übermittelt am 6. Januar 1914 das Gesuch des Stadtrates Zürich um Erteilung des Landrechts an Agathe Luise Susanna Georgi, Lehrerin, von Gumbinnen, Preußen, ledig, geboren am 24. Dezember 1885, wohnhaft in Zürich 7, Rütistraße 66, welche nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 2. Dezember 1913 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 400 am 20. Dezember 1913 in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen wurde.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme der Agathe Luise Susanna Georgi, Lehrerin, von Gumbinnen, Preußen, in das Bürgerrecht der Stadt Zürich wird bestätigt, und es wird derselben das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 50 festgesetzt. Sie ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Werden die Einkaufsgebühren innerhalb dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5, der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 15 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist der Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen. Diese wird alsdann die Entlassung der Eingebürgerten aus der bisherigen Staatsangehörigkeit vermitteln.

VI. Mitteilung an: a) Agathe Luise Susanna Georgi, Lehrerin, Rütistraße 66, in Zürich 7, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Stadtrat Zürich mit der ausdrücklichen Weisung, der Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Zürich; d) die Direktionen der Finanzen, der Justiz und Polizei, sowie des Innern.